

genehm sein, sich davon in Kenntniß gesetzt zu sehen, an welchen Tagen und Stunden die Beschauung jener Kunstschätze freistehet. Ferner ist von der hiesigen Waisenanstalt deren Sönnern und Freunden beim Singumgange der Kinder etwas gewidmet worden, was, wie ich glaube, bereits ausgegeben sein dürfte. — Um Urlaub haben nachgesucht, Herr Secretair Ritterstädt vom 15. — 22. April und Herr Secretair v. Biedermann auf die nämliche Zeit. Herr Graf Hohenthal (Königsbrück) hat mir bekannt gemacht, daß ein Termin auf heute dort zu einer Localerörterung anberaumt worden sei, der seine persönliche Anwesenheit erforderlich mache, so daß er sich entschuldigt zu sehen wünscht. Eben so findet sich Herr v. Schönberg abgehalten, an der heutigen Sitzung Theil zu nehmen; Herr v. Thielau auf Lampertswalde macht mir durch ein heute eingegangenes Schreiben bekannt, daß er sich eines dringenden Geschäfts wegen behindert sehe, der heutigen Sitzung beiwohnen zu können. Ich weiß nicht, ob irgend Jemand nun noch vor Beginn der Tagesordnung etwas vorzutragen habe.

Prinz Johann: Es würde eine Schrift über das allerhöchste Decret, die Prüfung der Bauhandwerker betreffend, vorzulesen sein.

(Referent v. Wagsdorf trägt die gedachte Schrift nebst dazu gehöriger Beilage vor, und es finden beide hierauf die einstimmige Genehmigung der Kammer.)

Domherr D. Schilling: Ehe zur Tagesordnung übergegangen wird, wollte ich mir erlauben, ein Urlaubsgesuch anzubringen. Ich wünschte nämlich vom 15. bis 21. d. Mts. Urlaub zu erhalten.

Auf erfolgte Fragstellung wird diesem Gesuche von Seiten der Kammer einstimmig entsprochen.

Secretair Ritterstädt: Ehe zur Tagesordnung übergegangen wird, würde ich im Auftrage der dritten Deputation bitten, der geehrten Kammer über etwas Mittheilung machen zu dürfen; es betrifft nämlich die Petition des Justitiar Schanz, die Nichtigkeitsbeschwerde in Administrativjustizsachen anlangend. Diese hat der Petent bei der zweiten Kammer eingereicht und seine Bitte ging dahin, daß 1) auch in Verwaltungsstraffällen aller Art der Grundsatz, daß niemals härter zu erkennen sei, zur Anwendung komme, und 2) öffentlich ausgesprochen werde, daß die in der alten Proceßordnung T. I. 38 §. 1 auf den Fall einer erhobenen unerheblichen Nullitätsklage angeordnete Strafe von 40 Mfl. auf Nichtigkeitsklagen in Verwaltungssachen keine Anwendung leide, oder daß solche, als den gegenwärtigen Verhältnissen nicht weiter entsprechend, überhaupt aufgehoben werde. Endlich hat derselbe noch darum gebeten, daß seinen Machtgebern in jener Streitsache, welche ihm zu dieser Petition Veranlassung gegeben hatte, die ihnen zuerkannten 40 Mfl. und 5 Thlr. Strafe unter den vorwaltenden Umständen erlassen werden möchte. Die Deputation der zweiten Kammer, welche in ihrem Berichte sich auf seine Gesuche durchgängig abfällig ausgesprochen, hatte sich noch ihrerseits zu einem besondern Antrage

bewogen gefunden, welcher dahin ging, in Verein mit der ersten Kammer die Bekanntmachung eines Gesetzes, daß sowohl die in Tit. XXXVIII. §. 1 der alten Proceßordnung enthaltene Disposition, wegen Mißbrauchs der Nichtigkeitsbeschwerde und der darauf gesetzten 40 Mfl. Strafe, als auch die am angezogenen Orte §. 1 und 2 in Ansehung der zu Einreichung einer Nichtigkeitsbeschwerde vorgeschriebenen Fristen enthaltene Bestimmung auch auf Administrativjustizsachen Anwendung finden, bei der hohen Staatsregierung zu beantragen. Bei der Berathung dieses Gegenstandes in der zweiten Kammer ist nur die letztere dem abweisenden Beschlusse ihrer Deputation, in Bezug auf die drei Anträge des Petenten beigetreten, und zwar in Betreff des 1. einhellig, in Betreff des 2. mit 35 gegen 22 Stimmen und in Bezug auf den 3. Antrag ebenfalls einhellig. Was hingegen den Hauptantrag anlangt, welchen die Deputation, die Erlassung eines neuen Gesetzes betreffend, selbst gestellt hatte, so hat denselben die zweite Kammer mit 41 gegen 16 Stimmen ebenfalls abgelehnt. Nachdem dies alles erfolgt war, kam die Sache an die erste Kammer herüber und es dürfte, nach der Ansicht der dritten Deputation, mit der Sache nichts anders zu thun sein, als sie zu den Acten zu nehmen, und zwar um deswillen, weil die zweite Kammer in Bezug auf diesen Gegenstand keinen Antrag an die hohe Staatsregierung gebracht wissen will, und weil auch, wie nebenher bemerkt wird, ursprünglich die Petition nur an die zweite Kammer gerichtet worden ist. Hätte der Gegenstand beim Vortrage der Registrande sofort klar vor Augen gelegen, so wäre wohl anzunehmen gewesen, daß der Beschluß der Kammer, sowie heute die Deputation beantragt, ausgefallen sein würde. Jetzt, da die Deputation genauer von der Sache unterrichtet ist, glaubt sie beantragen zu müssen, daß dieser Beschluß nunmehr nachträglich gefaßt werden möge.

Präsident v. Gersdorf: Wenn Niemand über den Gegenstand spricht, so würde ich aus dem allgemeinen Stillschweigen zu entnehmen haben, daß Sie dem Vorschlage der Deputation beipflichten. Es würde nunmehr zur Tagesordnung überzugehen sein, und zwar zunächst zu dem mündlichen Vortrage, die Petition des Hrn. Fürsten von Schönburg, die Abschaffung des juramenti credulitatis betreffend.

Referent Secretair Ritterstädt: Die geehrte Kammer erinnert sich, daß von dem Hrn. Fürsten v. Schönburg eine Petition hier eingereicht wurde, welche die Abschaffung des juramenti credulitatis betrifft. Die dritte Deputation, welche zur Begutachtung dieser Eingabe beauftragt wurde, stellte den Schlußantrag ihres Berichtes dahin, an die hohe Staatsregierung mit Beziehung auf die vorliegende Petition den Antrag zu richten, dieselbe wolle bei Bearbeitung des Entwurfs zu einer neuen Civilgerichtsordnung die Frage, ob und auf welche Weise es möglich sei, den Eid de credulitate gänzlich oder doch wenigstens für die Fälle, in welchen sogenannte Legaleide auferlegt werden müssen, gänzlich zu beseitigen, in sorgfältige Erwägung ziehen, und das Ergebnis der letzteren zu seiner Zeit der Ständeversammlung zugehen lassen. Dieser Vorschlag